

Satzung
des
Turnvereins
1862 e.V.
Köngernheim

SATZUNG

des Turnvereins 1862 Köngerneheim e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1862 gegründete Verein führt den Namen
„TURNVEREIN 1862 KÖNGERNHEIM e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köngernheim und ist Mitglied des
Rheinhessischen Turnerbundes, des Rheinhessischen
Tischtennisverbandes und des Leichtathletikverbandes
Rhein Hessen. Der Verein ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

2. Zweck des Vereins

§ 2

Der Turnverein Köngernheim hat den Zweck und das Ziel,
Gelegenheit und Anleitung zu einem geregelten Turnbetrieb zu
geben, insbesondere zur körperlichen und sittlichen
Ertüchtigung durch Geräteturnen, Spiele und Sport auf
Volkstümlicher Grundlage für beiderlei Geschlecht
beizutragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung der jeweils letztgültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Turnens oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des

Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenvorstandsmitglieder haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§5

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 79 B.G.B.

§6

Die Jahreshauptversammlung kann ein Eintrittsgeld festsetzen.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 4 Wochen vom Zugang des Bescheides durch Einschreiben beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

§9

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18.

Lebensjahres kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

5. Organe des Vereins

§11

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

§12

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und
Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des
Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. im Regelfall die Wahl des Vorstandes und des
Kassenprüfers, sowie der Leiter der einzelnen
Sportabteilungen
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf
Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur
Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet,
wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
dieses schriftlich beantragt haben.

§16

Mitgliederversammlungen können neben der
Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand
einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse
erforderlich ist.

§17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Leitung des Vereins

§18

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der auf 2 Jahre gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand,
nämlich dem
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenwart
2. Dem Gesamtvorstand, nämlich dem
geschäftsführenden Vorstand (1.), dem Leiter der
einzelnen Sportabteilungen, den Beiräten, dem
Jugendwart, dem Pressewart, dem Zeugwart und den
Ehrenvorstandsmitgliedern.

Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§19

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2.

Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2.

Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

§20

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
3. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.

§21

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Zustimmung kann in eiligen Fällen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, erteilt werden, sofern der Betrag DM 500,00 (€ 250,00) nicht übersteigt.

§22

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen und kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§23

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§24

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsgebiet ergeben.

§25

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse

gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§26

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden allein zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen. Dabei ist jeweils eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Rhein Hessischen Turnerbund und wird von diesem solange verwaltet, bis es an einem am Ort bestehenden oder wieder entstandenen Turnverein übertragen ist.

Der Rhein Hessische Turnerbund gilt nur als Treuhänder für diesen zur Übernahme des Vermögens bestimmten Verein, dessen Zweck §2 und 3 dieser Satzung entspricht.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§61

Abs.2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

- Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen

Köngernheim, den 29.September 1985



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Horst Grode".

Horst Grode
1. Vorsitzender